



Follow Up: Hohes Bußgeld für unberechtigte Kundendaten- übernahme beim Asset Deal – Der Wortlaut des Bußgeld- bescheids liegt vor!

Im Fall des wegen unzulässiger Kundendatenweitergabe beim „Asset Deal“ verhängten Bußgeldbescheids liegt inzwischen der Wortlaut der Entscheidung der Datenschutzaufsicht vor.

Demnach scheiterten die beiden in Betracht kommenden Rechtfertigungsmöglichkeiten der Datenweitergabe an folgenden Gründen:

Keine Anwendung des Listenprivilegs auf E- Mail-Adressen

Eine Rechtfertigung für Werbezwecke nach dem sogenannten Listenprivileg scheidet aus, da dieses nicht auf E-Mail-Adressen angewendet werden kann. Hierzu heißt es in den Gründen des Bescheids:

„Sofern man als Zweck der Übermittlung im vorliegenden Fall die Verwendung der E-Mail-Adressen für werbliche Zwecke durch (den Erwerber) als Datenempfänger ansieht, wäre die Übermittlung allein an § 28 Abs. 3 BDSG zu messen, der als Spezialvorschrift die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung regelt. Da die E-Mail-Adresse nicht zu den in § 28 Abs. 3 S. 2 BDSG abschließend aufgezählten Datenkategorien gehört (d.h. zu den Daten, die unter den in § 28 Abs. 3 Sätze 2 ff. BDSG näher geregelten Voraussetzungen auch ohne Einwilligung der Betroffenen für werbliche Zwecke verarbeitet, also z.B. übermittelt werden dürfen), dürfen E-Mail-Adressen für werbliche Zwecke gemäß § 28 Abs. 3 S. 1 BDSG nur mit Einwilligung des jeweiligen Betroffenen verarbeitet (z.B. übermittelt) werden. Da nicht ersichtlich ist, dass [...] die Kunden (dem Veräußerer) eine Einwilligung in die Übermittlung ihrer E-Mail-Adressen an (den Erwerber) erteilt hätten, kann die Übermittlung somit jedenfalls nicht auf § 28 Abs. 3 BDSG gestützt werden.“



Interessenabwägung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG

Auch eine sonstige Rechtfertigung im Rahmen einer Interessenabwägung wurde abgelehnt, da die ursprünglichen Einwilligungen der Kunden nur für den Verkäufer des Unternehmens und nicht für den Erwerber gelten. Hierzu heißt es in den Gründen des Bescheids:

„Bei der somit gebotenen Interessenabwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen von (Veräußerer und Erwerber) an der Übermittlung der E-Mail-Adressen auf der einen Seite und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Kunden auf der anderen Seite überwiegen im vorliegenden Fall eindeutig die schutzwürdigen Interessen der Kunden am Unterbleiben einer derartigen Übermittlung. Dies ergibt sich an sich bereits daraus, dass (der Erwerber) selbst rechtlich nicht befugt wäre, diese E-Mail-Adressen für eigene werbliche Zwecke zu verwenden: Denn gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG ist Werbung unter Verwendung elektronischer Post (mithin E-Mail-Werbung) ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten grundsätzlich unzulässig; eine Ausnahme von diesem Einwilligungserfordernis besteht gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 UWG ausschließlich für den Fall, dass ein Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen E-Mail-Adresse erhalten hat. Nach ihrem eindeutigen Wortlaut erlaubt diese Ausnahmenvorschrift die E-Mail-Werbung ohne Einwilligung des Adressaten jedoch gerade nur demjenigen Unternehmen, welches selbst vom Kunden dessen E-Mail-Adresse unter den darin genannten Voraussetzungen erhalten hat, also insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf einer eigenen Ware oder Dienstleistung; mithin erlaubt § 7 Abs. 3 Nr. 1 UWG einem Unternehmen nur die E-Mail-Werbung gegenüber Eigenkunden.

D.h. vorliegend war es zwar Ihnen (Veräußerer) selbst als bisherigem Rechtsträger des (Unternehmens) aufgrund § 7 Abs. 3 Nr. 1 UWG erlaubt, unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen (auch ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung) E-Mail-Werbung gegenüber Ihren Kunden zu



betreiben, diese gesetzliche Erlaubnis erstreckte sich aber nicht auf E-Mail-Werbung an diese Kunden durch ein anderes Unternehmen, etwa durch (den Erwerber). Dieser rechtliche Befund muss auch für so genannte Asset Deals gelten, also in Fällen, in denen – wie vorliegend geschehen – ein Unternehmensinhaber einzelne Wirtschaftsgüter seines Unternehmens im Wege des Sach- und/oder Rechtskaufs an ein anderes Unternehmen veräußert. [...] dies [gilt] jedenfalls dann, wenn – wofür es jedoch vorliegend keine Anhaltspunkte gibt – die Betroffenen dem (Veräußerer) nicht ausdrücklich auch eine Einwilligung zur Weitergabe ihrer E-Mail-Adressen an ein hinreichend konkret bezeichnetes anderes Unternehmen erteilt haben.“

Demnach muss sich die Einwilligung der Kunden in die Übermittlung ihrer E-Mail-Adressen also auf ein „hinreichend konkret bezeichnetes anderes Unternehmen“ beziehen.

Die Datenschutzaufsicht wies in ihren weiteren Gründen darauf hin, dass sich ein anderes Ergebnis dieser Interessenabwägung nur dann vertreten ließe, wenn die betroffenen Kunden vor einer Übermittlung ihrer Adressen auf die geplante Übermittlung ausdrücklich hingewiesen und ihnen ein Recht zum Widerspruch gegen die Übermittlung eingeräumt worden wäre. Nach Ablauf einer angemessenen Widerspruchsfrist dürften dann die Daten derjenigen Kunden, die nicht widersprochen hätten, übermittelt werden.



Wichtige Tipps:

Wir empfehlen daher, die Rechtmäßigkeit des Verkaufs und Erwerbs von Kundendaten zu prüfen. Aufgrund der Hinweise der Datenschutzaufsicht ist es notwendig, eine ursprüngliche Einwilligung der Kunden zur Datenübertragung bereits auf ein „*hinreichend konkret bezeichnetes anderes Unternehmen*“ zu beziehen. Dies wird in der Praxis grundsätzlich nicht möglich sein.

Insbesondere ist daher bei „Asset Deals“ zu prüfen:

- Kann eine fehlende Einwilligungserklärung der Kundendaten ggf. im Zuge des Unternehmenskaufs nachgeholt werden?
- Wird den Kunden vor der Datenübertragung an den Erwerber zumindest die Möglichkeit eingeräumt, einer Datenübertragung zu widersprechen?

Es empfiehlt sich, diese Fragen und insbesondere die Konsequenzen einer fehlenden Einwilligung sowie eines möglichen Widerspruchs der Kunden bei der Vertragsgestaltung eines „Asset Deals“ zu berücksichtigen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.



Impressum

avocado rechtsanwälte

schillerstraße 20

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Jan Peter Voß

Prof. Dr. Thomas Wilmer

Dr. Jörg Michael Voß